

80. Können die Medizinalbeamten in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung Vergütung für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeübte Tätigkeit verlangen?<sup>1</sup>

Gesetz vom 9. März 1872 § 1 (G. S. S. 265).

Gesetz vom 20. April 1892 §§ 1. 2. 6. 8 (G. S. S. 87).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. P. (Kl.). Rep. IV. 250/00.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger, der Kreisphysikus in Potsdam ist, woselbst schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, vom 20. April 1892 die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wurde, ist während der Jahre 1894 bis 1899 wegen Vornahme medizinischer und sanitätspolizeilicher Einrichtungen im ortspolizeilichen Interesse in Anspruch genommen worden. Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 hat er von dem beklagten Fiskus

Zahlung der ihm für diese Einrichtungen zustehenden Gebühren verlangt. Der Beklagte hat den Anspruch für nicht begründet erachtet, weil nach dem Gesetze vom 20. April 1892 die Ausgaben der von einer königlichen Behörde geführten örtlichen Polizeiverwaltung, unter Entbindung der Gemeinden von der Verpflichtung zur Bestreitung derselben, von dem Staate übernommen seien, aus der Staatskasse aber dem Kläger gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 für seine amtliche Thätigkeit außer seiner etatsmäßigen Besoldung nur eine Fuhrkostenentschädigung, jedoch keine weitere Vergütung zustehe. Die Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die von dem Beklagten gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Ein zwischen den Parteien anhängig gewesener gleichartiger Rechtsstreit ist von den Instanzrichtern in demselben Sinne, wie der gegenwärtige, entschieden worden, und das Reichsgericht hat die gegen das dortige Berufungsurteil eingelegte Revision durch Urteil vom 5. Januar 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 220, zurückgewiesen. Die jetzige Revision hat zum Zwecke ihrer Rechtfertigung auf zwei Urteile des preussischen Oberwaltungsgerichtes vom 20. Januar und 1. Dezember 1899 Bezug genommen, in denen der vom Beklagten vertretene Standpunkt gebilligt ist. Das Reichsgericht hat bei nochmaliger Prüfung der Sache keinen Anlaß gefunden, von seiner Auffassung, der das Berufungsgericht gefolgt ist, abzuweichen, sodaß die Revision versagen muß.

Der § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, dessen Abs. 1 lautet: Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Einrichtungen, die sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung . . . für Fuhrkosten . . .

bestimmt in Abs. 2:

Ist diese Einrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Beteiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Thalern für den Tag zu beanspruchen . . .

und in Abs. 3:

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

Das Reichsgericht ist in dem bezeichneten Urtheile von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Durch das Gesetz vom 20. April 1892 habe der Staat in den Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt werde, alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben übernommen. Diese Kostenpflicht des Staates sei in den Städten, in welchen — wie in Potsdam — die königliche Polizeiverwaltung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden habe, mit diesem Zeitpunkte eingetreten, sodaß seitdem die Medizinalbeamten solcher Städte einen Anspruch gegen die Gemeinden aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht mehr erheben können. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ergebe sich aber, daß die darin normierte Vergütung der Medizinalbeamten für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeführte medizinale und sanitätspolizeiliche Thätigkeit auch dann habe gewährt werden sollen, wenn die Ortspolizei von einer königlichen Behörde verwaltet würde. Zu der Vergütung sei in diesem Falle nach logischer Konstruktion der Staat verpflichtet gewesen, da von ihm die Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen sei. Daß das Gesetz den Beamten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde verliehen habe, beruhe lediglich auf der Erwägung, daß die Gemeinde schließlich die Ausgabe zu tragen habe, und es deshalb zweckmäßig sei, ein rechtliches Band zwischen ihr und dem Beamten herzustellen. Infolge des Gesetzes vom 20. April 1892 sei dieses rechtliche Band gelöst. Aber es sei der Anspruch des Beamten gegen den eigentlichen Verpflichteten, den Staat, nunmehr wirksam geworden. Denn der Staat habe ausdrücklich die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, zu denen auch die Vergütung der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte gehöre, zur eigenen Berichtigung übernommen und dadurch den Medizinalbeamten die Möglichkeit gewährt, die aus dem Gesetze vom 9. März 1872 fließenden Rechte gegen ihn geltend zu machen. Auch habe sich die Natur der von diesen Beamten im ortspolizeilichen Interesse vor-

genommenen Berrichtungen nicht verändert. Die Ortspolizei werde von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet. Die Berrichtungen der Medizinalbeamten erfolgten daher ebenfalls nicht im allgemeinen, d. h. unmittelbaren staatlichen Interesse, sodas ihre unentgeltliche Leistung auf Grund des § 1 Absf. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht gefolgert werden könne.

Die Revision hat geltend gemacht:

Wenn nach der Absicht des Gesetzes vom 9. März 1872 die Gebühren den Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte auch in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung zustehen sollten, so habe sich diese Absicht nur auf die Fälle beziehen können, in denen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch vorgelegen. Besteres treffe jedoch hier nicht zu. Denn der Anspruch der Medizinalbeamten hänge nicht davon ab, wer die örtliche Polizeiverwaltung führe, und wer den Auftrag zu den Amtsverrichtungen erteile, die Staatsbehörde oder die Gemeindebehörde, sondern davon, wer die Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung zu tragen habe, und deshalb bestreite der Anspruch nicht mehr, nachdem jetzt gesetzlich die Kostenpflicht dem Staate obliege. Sodann habe den Medizinalbeamten nach dem Gesetze vom 9. März 1872 in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ein unmittelbares Forderungsrecht auf Zahlung von Gebühren nicht gegen die Gemeinden, sondern nur gegen den Staat als Auftraggeber zugestanden, und die Gemeinden seien nur verpflichtet gewesen, dem Staate die verauslagten Kosten zu erstatten. Es könne daher nicht gesagt werden, daß ein infolge des Gesetzes vom 9. März 1872 hergestelltes rechtliches Band zwischen dem Beamten und der Gemeinde gelöst, und ein nach logischer Konstruktion bestehender Anspruch des Beamten an den Staat nunmehr wirksam geworden sei. Vielmehr sei der dem Staate gegenüber vor Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 begründet gewesene Anspruch der Medizinalbeamten auf Gebühren infolge dieses Gesetzes deshalb fortgefallen, weil der Träger der Kosten für die Ortspolizeiverwaltung ein anderer geworden sei. Endlich sei der Annahme entgegenzutreten, daß sich die Natur der ortspolizeilichen Berrichtungen der Medizinalbeamten in Beziehung auf die Frage, ob sie im Staats- oder im Gemeindeinteresse erfolgten, durch das Gesetz vom 20. April 1892 deshalb nicht geändert habe,

weil die Ortspolizei von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet werde. Durch die Ortspolizeiverwaltung werde stets eine Aufgabe des Staates erfüllt. Wo diese den Vorstehern der Gemeinden übertragen sei, erfolge sie nicht durch die Gemeinde, wie eine dieser zufallende kommunale Aufgabe, sondern durch die gesetzlich dazu berufenen Gemeindebeamten. Übernehme dagegen der Staat selbst die Verwaltung der Ortspolizei, so führe er diese Verwaltung nicht im unmittelbaren Interesse der Gemeinde, sondern in Erfüllung einer ihm selbst grundsätzlich obliegenden Aufgabe und auf seine Kosten, wenn auch die Gemeinde kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung verpflichtet sei, an den Staat einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung zu zahlen. Das Interesse des Gemeindeverbandes an der Ortspolizeiverwaltung, auf das die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 sich beziehen, sei lediglich ein vermögensrechtliches.

Diese Ausführungen können nicht für durchgreifend erachtet werden.

Das Gesetz vom 9. März 1872, das die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen regelt, hält im § 1 auseinander diejenigen medizinisch- und sanitätspolizeilichen Einrichtungen, die die Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben, und solche Einrichtungen, die durch ein Privatinteresse veranlaßt, oder wegen welcher die Beamten im ortspolizeilichen Interesse in Anspruch genommen werden. Nur für die Einrichtungen der ersteren Art, die das allgemeine staatliche Interesse, und darunter versteht das Gesetz, wie in dem Urtheile des Reichsgerichtes dargelegt ist, das unmittelbare staatliche Interesse, betreffen, steht den Medizinalbeamten, abgesehen von der Fuhrkostenentschädigung, keine besondere Vergütung aus der Staatskasse zu, vielmehr gelten sie insoweit durch die ihnen ausgesetzte etatsmäßige Befoldung für abgefunden. Dagegen haben sie für ihre Einrichtungen in dem anderen Falle einen Anspruch auf Gebühren gegen die beteiligten Privatpersonen und ebenso gegen die Gemeinden, sofern diesen die Tragung der Kosten der ortspolizeilichen Verwaltung gesetzlich obliegt. Danach kann sich der Beklagte, da kein Streit darüber besteht, daß es sich um medizinisch- und sanitätspolizeiliche Einrichtungen des Klägers handelt, wegen deren er im ortspolizeilichen Interesse in Anspruch genommen ist, auf die Vorschrift des § 1 Abs. 1 a. a. O., um die Klageforderung

zu entkräften, nicht mit Erfolg berufen. Bei dieser Sachlage erscheint es unwesentlich, daß der Staat, wenn er die Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden führt, mittelbar zugleich auch das staatliche Interesse fördert. Das entscheidende Gewicht ist darauf zu legen, daß, wenn der Staat im ortspolizeilichen Interesse thätig ist, seine Thätigkeit von der letzterwähnten Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht betroffen wird.

Es ist auch die Annahme aufrecht zu erhalten, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892 für die Medizinalbeamten auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 ein unmittelbarer Anspruch wegen ihrer Vergütung gegen die Gemeinden auch dann bestanden hat, wenn die Ortspolizei von einer königlichen Behörde verwaltet wurde. Daß nach der Absicht des Gesetzes die Vorschrift des § 1 Abs. 3 auch für diesen Fall Geltung haben sollte, hat das Reichsgericht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgeführt. Wenn hiervon aber auszugehen ist, so schließt der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung der Revision aus. Denn nachdem in § 1 Abs. 2 ausgesprochen ist, daß die Medizinalbeamten, wenn ihre Verrichtungen durch ein Privatinteresse veranlaßt sind, von den Beteiligten eine Gebühr — in gewisser Höhe — zu beanspruchen haben, fährt der Abs. 3 fort:

„Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für . . . ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird.“ . . .

Danach ist vom Gesetze, indem es keinen Unterschied macht, je nachdem die Ortspolizei von einem Organe der Gemeinde oder einer königlichen Behörde verwaltet wird, klar zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinden den Medizinalbeamten wegen ihrer Vergütung verpflichtet sind. Die vom Reichsgericht gezogenen weiteren Folgerungen beruhen daher auf einer richtigen Auslegung des Gesetzes.

Nach dem letzteren ist nun das Forderungsrecht der Medizinalbeamten gegen die Gemeinden davon abhängig gemacht, daß den Gemeinden die Befriedigung der ortspolizeilichen Interessen, für die die Thätigkeit der Medizinalbeamten in Anspruch genommen werde, gesetzlich obliege; und diese Voraussetzung ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, nach welchem in denjenigen Stadtgemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung — im ganzen Um-

fange oder für einzelne Zweige der Verwaltung — von einer königlichen Behörde geführt wird, der Staat die Bestreitung aller durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben übernommen hat, in Wegfall gekommen, sodaß den Medizinalbeamten ein auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 gegen die Gemeinden zu erhebender Anspruch nicht mehr zusteht. Durch die Änderung der Gesetzgebung und den infolgedessen eingetretenen Wechsel in der Person des Trägers der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung sind jedoch die Medizinalbeamten der ihnen bisher für die fraglichen Einrichtungen zugestandenem Vergütung nicht verlustig gegangen. Der Staat hat nach dem Gesetze vom 20. April 1892 alle durch die örtliche Polizeiverwaltung (soweit diese durch eine königliche Behörde geführt wird) entstehenden Ausgaben, also auch diejenigen, zu deren Bestreitung bisher die Gemeinden verpflichtet waren, und zu diesen gehörte die Vergütung der Medizinalbeamten für ihre Einrichtungen im ortspolizeilichen Interesse, übernommen. Der Staat ist daher hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestreitung der fraglichen Ausgaben kraft Gesetzes an die Stelle der Gemeinden getreten.

Es tritt noch die Erwägung hinzu, daß, wenngleich infolge des Gesetzes vom 20. April 1892 den Medizinalbeamten ein gegen die Gemeinden verfolgbarer Anspruch entzogen ist, die durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 aufgestellten materiellen Voraussetzungen des Anspruchs bestehen geblieben sind. Denn mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 20. April 1892 den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, zu den Ausgaben für die örtliche Polizeiverwaltung bestimmte Beiträge zu leisten, sind die Gemeinden tatsächlich, entsprechend den bisher bestandenen Verhältnissen, mit den Kosten der Polizeiverwaltung belastet worden.

Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 ergibt, vgl. Druckfachen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 4. Session der XVII. Legislaturperiode Bd. I Nr. 8, Gesetzentwurf und Begründung desselben S. 1—12, ist für die Einbringung des Entwurfs, der mit wenigen Abänderungen zum Gesetze erhoben ist, vorwiegend bestimmend gewesen, einmal, daß innerhalb des preussischen Staates und namentlich in den neuen Landesteilen voneinander abweichende gesetzliche Vorschriften darüber bestanden, wer in den Stadtgemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung

die Kosten dieser Verwaltung zu bestreiten hat, und sodann, daß die, namentlich in dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemachte Unterscheidung zwischen persönlichen und sachlichen Kosten zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Um die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, hat der Staat alle Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden, wie sie in § 2 des Gesetzes näher bezeichnet sind, und unter die auch die Kosten fallen, die im medizinisch- oder sanitätspolizeilichen Interesse aufzuwenden sind,

vgl. Begründung des § 2 des Gesetzentwurfs, S. 19 a. a. D.; Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten, Drucksachen Bd. 2 Nr. 46 S. 11,

übernommen, und andererseits sind die betreffenden Städte — abgesehen von der Überweisung aller mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen (vorbehaltlich einer hier nicht interessierenden Beschränkung) an den Staat — nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung zu einem jährlichen Beitrage zu den Ausgaben der Verwaltung in Form eines Pauschquantums herangezogen. Außerdem hat der Staat die Kosten für das Nachtwachswesen übernommen, und ferner ist die teilweise Verwendung der Beiträge der Stadtgemeinden zur Vermehrung der Landgendarmarie in gewissem Umfange nachgelassen worden. Die Bemessung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge hat stattgefunden unter Berücksichtigung der Höhe der von den Gemeinden bisher getragenen Kosten, des Betrages der Kosten, die von den Gemeinden nach der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zu übernehmen sein würden, und des Betrages der künftigen neuen Ausgaben des Staats.

Vgl. Begründung des § 1 des Gesetzentwurfs S. 12—19 a. a. D. und die der Begründung beigefügten Tabellen, insbesondere Tabelle III, ebenda S. 1 flg. 57 flg.; Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten S. 1—11.

Danach ist durch das neue Gesetz keine Entlastung der Stadtgemeinden von der Kostenpflicht herbeigeführt worden. Vielmehr haben die Gemeinden auch fortan Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung zu leisten, die in einem entsprechenden Verhältnisse zu denjenigen Kosten stehen, die sie bisher aufzuwenden gehabt haben. Daraus ist aber zu folgern, daß thatsächlich auch noch die gesetzliche



Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Befriedigung ortspolizeilicher Interessen ähnlich, wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, besteht, sodaß die fortgesetzte Anwendung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 auch der Staatskasse gegenüber nicht ausgeschlossen ist.

Die entgegengesetzte Auffassung würde zu dem Ergebnisse führen, daß die Medizinalbeamten bezüglich des Rechts auf eine Vergütung für ihre Verrichtungen verschieden gestellt wären, je nachdem die Polizeiverwaltung durch eine königliche Behörde oder einen Gemeindebeamten geführt wird. Ein solches Ergebnis kann jedoch das Gesetz nicht beabsichtigt haben. Vielmehr hätte, wenn der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen wäre, den Medizinalbeamten die ihnen durch Gesetz zugebilligte Vergütung fortan für die Städte mit königlicher Polizeiverwaltung zu entziehen, solches, worauf der Berufungsrichter mit Recht hingewiesen hat, ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.“ . . .